

7. Oktober 1850.

N^{ro} 231.

7. Października 1850.

(2433) Kundmachung. (1)

Nro. 48525. Seine Majestät haben über einen vom Handelsminister auf Grundlage eines Ministerraths-Beschlusses erstatteten allerunterthänigsten Vortrag mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 19ten August d. J. die Umgestaltung des in Canea auf der Insel Candia bestehenden österreichischen Konsularpostens in ein beföldetes Vice-Konsulat zu genehmigen, und den bisherigen dortigen Amtverweser Vinzenz Stieglich zum österreichischen Vice-Konsul daselbst allergnädigst zu ernennen geruhet, welche Allerhöchste Ernennung in Gemässheit des Dekrets des hohen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 12ten September 1850 Zahl 5388/H. zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Vom k. k. galizischen Landesgubernium.
Lemberg am 23. September 1850.

(2437) Konkurs-Kundmachung. (1)

Nro. 44874. Zur provisorischen Besetzung der bei dem Magistrate in der Kreisstadt Stanislawow erledigten Stelle eines Konzeptspraktikanten mit einem Adjutum von Zweihundert Gulden Con. Münze wird hiermit der Konkurs ausgeschrieben.

Bittwerber haben bis Ende Oktober 1850 ihre gehörig belegten Gesuche bei dem k. k. Stanislawower Magistrate und zwar: wenn sie schon angestellt sind, mittelst ihrer vorgesetzten Behörde, und wenn sie nicht in öffentlichen Diensten stehen, mittelst des Kreisamtes, in dessen Bezirke wohnen, einzureichen, und sich über Folgendes auszuweisen:

- a) über das Alter, Geburtsort, Stand und Religion;
- b) über die zurückgelegten Studien und erhaltenen Wahlfähigkeitsdekrete;
- c) über die Kenntniß der deutschen, lateinischen und polnischen Sprache;
- d) über das untadelhafte moralische Betragen, die Fähigkeiten, Verwendung und die bisherige Dienstleistung, und zwar so, daß darin keine Periode übergangen wird;
- e) haben selbe anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit den übrigen Beamten des Stanislawower Magistrats verwandt oder verschwägert seien.

Vom k. k. galiz. Landesgubernium.
Lemberg am 17. September 1850.

(2407) Konkurs-Ausschreibung. (3)

Nro. 11480. Am Krakauer technischen Lehrinstitute ist der Posten des Direktors, mit welchem ein jährlicher Gehalt von Eintausend Gulden Conventions-Münze verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Bewerber um diesen Posten haben ihre mit den nöthigen Belegen versehenen Gesuche längstens bis 15. November d. J. bei dem k. k. Landes-Präsidium in Lemberg unmittelbar, oder wenn sie bereits im Lehrfache angestellt sind, durch die vorgesetzten Directorate einzubringen.

Vom k. k. Landes-Präsidium.
Lemberg am 29. September 1850.

(2417) Konkurs. (2)

Nro. 16657. Die Veresvizer k. k. Schichtmeisterstelle mit einem Jahresgehalt von 450 fl., dann Holz- und Lichtentfchädigung jährlicher 40 fl., ein Pferd-Deputat oder im Gelde 56 fl., 40 kr., Natural-Quartier, oder in Ermanglung dessen ein Quartiergeld von jährlichen 40 fl. und einer Kauzionsleistung von 450 fl. wird mit dem verlautbart, und der Konkurs um diese Stelle bis 19. Oktober d. J. festgesetzt, daß Kompetenten um diesen Dienstposten sich über entsprechend absolvirte Berg-Kollegien, Erfahrung beim Marktscheidsfache, bei der Grubenleitung bei dem Rechnungs- so wie Konzeptsfache und der Kenntniß der deutschen, ungarischen und wallachischen Sprache auszuweisen und darzutun haben werden, daß sie sich bezüglich des Verhaltens bei dem letzten Aufstande purifizirten und in diesem Distrikte nicht verwandt sind.

Vom dem k. k. Münz- und Bergwesens-Inspektorat-Oberamte.
Nagybanya am 7. September 1850.

(2418) Konkursöffnung. (2)

Nro. 1953. Bei dem k. k. Hauptmünzamte in Wien ist die Zeichnersstelle in Erledigung gekommen, mit welcher ein Gehalt von jährlichen 700 fl. und eine Naturalwohnung, oder ein nach Umständen zu bemessendes Quartiergeld nebst der Verpflichtung eines Kauzions-Erlages von 1000 fl. verbunden ist.

Diesjenigen, welche sich um diesen Dienstposten bewerben wollen, und beim Münzwesen bereits Dienste geleistet haben, werden ihre, mit den gehörigen Zeugnissen, über die zurückgelegten bergakademischen Studien und über die im Münz- und Rechnungswesen gesammelten Kenntnisse und Manipulations-Erfahrungen, belegten Gesuche bis längstens zum 16ten Oktober l. J. bei dem gefertigten Amte einzureichen haben.

Vom k. k. Hauptmünzamte.
Wien am 18. September 1850.

(2419) Konkurs-Ausschreibung. (2)

Nro. 15676. Bei dem k. k. Oberverwesamte Neuberg nächst Märzschlag im Kronlande Steiermark ist die Eisenwerks-Kassierstelle, mit welcher ein Gehalt von jährlichen 800 fl. C. M., freie Wohnung und der Genuß von 20 Wiener-Klafter dreischuhigen Brennholzes, 50 Pfund Unschlittkerzen, 3 Foch Grundstücke und ein Deputat-Garten verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Es wird daher zur Wiederbesetzung derselben der Konkurs mit dem Beifuge ausgeschrieben, daß sich die Bewerber mit den Zeugnissen über die erforderlichen Kenntnisse im Rechnungs- und Kassengeschäfte, ihre Studien, bisherige Dienstleistung, Moralität und die Fähigkeit eine Kauzion von 1000 fl. C. M. zu leisten auszuweisen und sich zu erklären haben, ob sie mit einem oberverwesämlichen Beamten in einem Verwandt- oder Verschwägerungsverhältnisse stehen.

Die gehörig instruirten Gesuche sind längstens bis 19ten Oktober 1850 im Wege der vorgesetzten Behörden an dieses Oberverwesamt einzusenden.

Vom k. k. Eisenwerks-Oberverwesamte.
Neuberg am 7. September 1850.

(2416) Kundmachung. (2)

Nro. 15027 ex 1850. Bei den Steuerämtern in Uhuow Zotkiewer Kreises, und Kozowa Brzezaner Kreises, sind die provisorischen Kontrollors-Stellen, von denen die erstere mit einem Gehalte jährlicher 600 fl. und die zweite jährlicher 500 fl. C. M., dann mit der Verpflichtung zum Erlage einer dem Jahresgehalt im Betrage gleichkommenden Dienstkauzion verbunden ist, in Erledigung gekommen, zu deren Wiederbesetzung der Konkurs bis 20ten Oktober d. J. hiemit ausgeschrieben wird.

Die Bewerber um diese Dienststelle haben ihren Gesuchen beizulegen:

- 1.) Die Nachweisung der Kenntnisse der Steuerverfassung und der Sprachkenntniße.
- 2.) Über die Befähigung für den Kasse- und Rechnungsdienst.
- 3.) Die Nachweisung des Lebensalters, des bisherigen Lebenswandels respective der Beschäftigung, dann der physischen Dienstfähigkeit und der Angabe des verehelichten oder ledigen Standes.
- 4.) Die Erklärung, daß der Bittsteller die mit dem Dienstposten verbundene Kauzion zu leisten im Stande sei.

Die Gesuche sind an die k. k. Finanz-Landes-Direktion zu richten, und sofern der Bewerber im öffentlichen Dienste steht, im Wege der unmittelbar vorgesetzten Behörde, sonst aber im Wege der betreffenden k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung zu überreichen.

Lemberg am 19. September 1850.

(2420) Konkurs-Kundmachung. (2)

Nro. 15677. Bei dem zu Hallein provisorisch aufzustellenden der k. k. Salinen-Verwaltung untergeordneten Salzverschleiß-Magazin- amte ist der provisorische Dienstposten eines Magazin-Assistenten zu besetzen.

Mit dieser, der XII. Diätenklasse eingereichten Dienststelle ist ein Gehalt jährlicher 300 fl., ein Quartiergeld jährlicher 30 fl. und der Bezug des Familiensalzes verbunden.

Die Erfordernisse für den Dienst sind: Eine korrekte und geläufige Handschrift, Brauchbarkeit zu Rechnungshilfsarbeiten und im Dienste bewährte volle Verlässlichkeit.

Bewerber haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche binnen 4 Wochen im Wege ihrer vorgesetzten Behörden, an den k. k. Berg-Salinen und Forst-Direktor einzureichen, und in diesen sich über obige Erfordernisse, so wie über Alter, Familienstand, Studien und bisherige Dienstleistung auszuweisen, und die Erklärung beizufügen, ob und in wie ferne sie mit Beamten des obigen Amtes oder der Direktion verwandt oder verschwägert sind.

Salzburg am 6. September 1850.

(2441) Lizitations-Aufkündigung. (1)

Nro. 16005. Von Seite des Samborer k. k. Kreisamtes wird hiermit bekannt gemacht, daß zur Sicherstellung wegen Lieferung der Buchbinderarbeiten für das Samborer Kreisamt für die Sammlungskasse und für das Strafgericht, auf die Zeit vom 1. November 1850 bis Ende Oktober 1851 eine Lizitation am 8. Oktober 1850, und falls diese ungünstig ausfallen sollte, eine 2te am 14ten Oktober 1850 und endlich eine 3te Lizitation am 16. Oktober 1850 in der Samborer k. k. Kreisamts-Kanzlei Vormittags um 9 Uhr abgehalten werden wird.

Das Badium beträgt 15 fl. Conv. Münze.

Die weiteren Lizitationsbedingungen werden am gedachten Lizitations-Tage hierort bekannt gegeben, und bei der Versteigerung auch schriftliche Offerten angenommen werden, daher es gestattet wird, vor oder auch während der Lizitations-Verhandlung schriftliche versiegelte Offerten der Lizitations-Kommission zu übergeben.

Diese Offerte müssen aber:

- a) das der Versteigerung ausgesetzte Objekt, für welches der Anboth gemacht wird, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit, nämlich Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen, und die Summe in Konventions-Münze, welche geboten wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte auszudrückenden Betrage bestimmt angeben, und es muß
- b) darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Offerent allen jenen Lizitations- Bedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Lizitations-Protokolle vorkommen, und vor Beginn der Lizitation vorgelesen werden, indem Offerte, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht werden berücksichtigt werden;
- c) die Offerte muß mit dem 10percentigen Badium des Ausrufspreises belegt seyn, welches im baaren Gelde oder in annehmbaren und haftungsfreien öffentlichen Obligationen nach ihrem Kurse berechnet, zu bestehen hat;
- d) endlich muß dieselbe mit dem Vor- und Familien-Namen des Offerenten, dann dem Charakter und dem Wohnorte desselben unterfertigt seyn.

Diese versiegelten Offerte werden nach abgeschlossener mündlichen Lizitation eröffnet werden. Stellt sich der in einer dieser Offerte gemachte Anboth günstiger dar, als der bei der mündlichen Versteigerung erzielte Bestboth, so wird der Offerent sogleich als Bestbieter in das Lizitations-Protokoll eingetragen, und hiernach behandelt werden. Sollte eine schriftliche Offerte denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestboth erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug eingeräumt werden.

Wofür mehrere schriftliche Offerten auf den gleichen Betrag lauten, wird sogleich von der Lizitations-Kommission durch das Loos entschieden werden, welcher Offerent als Bestbieter zu betrachten sei.

Sambor am 26. September 1850.

(2402) R u n d m a c h u n g. (3)

Nro. 2699. Vom Magistrate der k. Kreisstadt Stry wird hiemit bekannt gegeben, daß die mittelst Ediktes ddo. 15ten Juni 1850 ad Nro. 1565 auf den 16ten September 1850 ausgeschriebene Feilbiethung der sub Nro. 3 in Stry liegenden Realität erst am 23ten Oktober 1850 um 10 Uhr Vormittags Statt finden wird.

Aus dem Rathe des k. Magistrats.

Stry am 20. September 1850.

(2442) Licitations = Ankündigung. (1)

Nro. 11757. Von der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung zu Sambor wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß an den unten angeführten Tagen behuß der Verpachtung des Rechtes zur Einhebung der Weg- und Brückenmauthgefälle im Samborer Kreise, auf die Dauer der Verwaltungsjahres 1851 eine dritte Lizitation mit Beachtung der in der Rundmachung der hohen k. k. Finanz-Landes-Direktion vom 23ten Juli 1850 Zahl 5679 enthaltenen Bedingungen abgehalten werden wird.

Post-Zahl	N a m e n der Mauthstation und ihrer Eigenschaft	Aus- rufs- preis in C. M. fl.	T a g der Versteigerung
1	Chyrow Weg- und Brückenmauth	2950	14. Oktober 1850 Vormittags
2	Strzelbica Weg- und Brückenmauth	1701	14. Oktober 1850 Nachmittags
3	Sambor Weg- und Brückenmauth	1793	15. Oktober 1850 Vormittags
4	Kadlowice Weg- und Brückenmauth für die Dniester und für 2 andere Brücken	4487	15. Oktober 1850 Nachmittags
5	Bronica Weg- und Brückenmauth	3965	16. Oktober 1850 Vormittags
6	Lesnia Brückenmauth	1021	16. Oktober 1850 Nachmittags
7	Drohobycz Weg- und Brückenmauth	3202	17. Oktober 1850 Vormittags
8	Gaje Weg- und Brückenmauth	2699	17. Oktober 1850 Nachmittags
9	Kozlucz Weg- und Brückenmauth	769	14. Oktober 1850 Vormittags
10	Strzylki Weg- und Brückenmauth	1657	14. Oktober 1850 Nachmittags
11	Koniuszki Brückenmauth	669	15. Oktober 1850 Vormittags

Die schriftlichen Offerten sind in dem, mit der bezogenen Rundmachung Absatz 7 lit. b) festgesetzten Termine, bei dem Vorstande der Samborer k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung zu überreichen.

Sambor am 29ten September 1850.

(2425) Rundmachung. (1)

Nro. 12211. Das hohe Kriegsministerium hat die Sicherstellung des im Jahre 1851 bei dem k. k. Fuhrwesen sich ergebenden Bedarfes

an geschornen Alaun-, an lohgar braunen ungeschmierten und an lohgar braunen in Fischthran getränkten Kuh- endlich an lohgar braunen und in Fischthran getränkten schwarzen Pferdshäuten mittelst einer Offertenverhandlung, in welcher nicht nur große, sondern auch kleine dem Lieferungsvermögen einzelner Unternehmer entsprechende Quantitäten berücksichtigt werden, anbefohlen.

Die Bedingungen zur Lieferung sind folgende:

1. Im Allgemeinen müssen sämtliche Gegenstände nach den vom hohen Kriegsministerium genehmigten Mustern geliefert werden, insbesondere aber haben dafür nachstehende Bestimmungen zu gelten:

- Die geschornen Alaunhäute mit der Widmung zu Zugeschirren für das Fuhrwesen, werden in drei Gattungen angenommen, von welchen die 1. Gattung 7 Schuh 8 Zoll sammt Kopf lang, 6 Schuh breit und 24 bis 25 Pfund schwer, die
- 2. Gattung 8 Schuh sammt Kopf lang, 6 Schuh breit, jedoch nur 22 bis 23 Pfund schwer, endlich
- 3. Gattung 7 Schuh 6 Zoll sammt Kopf lang, 5 Schuh 4 Zoll breit und 18 bis 20 Pfund schwer zu sein hat.

Von lohgar ungeschmierten Kuhhäuten zu Satteln, wovon zwei Gattungen eingeführt sind, hat die

- 1. Gattung in der Länge sammt Kopf 6 Schuh und in der Breite 5 Schuh 6 Zoll zu messen, dann 11 bis 12 1/2 Pfund zu wiegen, die
- 2. Gattung aber sammt Kopf 5 Schuh lang und 5 Schuh breit zu sein, dann 10 bis 11 Pfund zu wiegen.

Die in Fischthran getränkten braunen Kuhhäute zu Blasbalgen haben die nämliche Größe, wie die lohgar ungeschmierten Kuhhäute 2ter Gattung, und werden auch im Allgemeinen nach dem für diese letztere Gattung sanktionirten Muster beurtheilt.

Sie müssen ohne alle Löcher, Fehlschnitte und Engeringe im Fischthran ausgearbeitet, auf gleiche Dünne ausgefäkt und ausgekreipelt sein.

Das Gewicht einer solchen Haut ist wegen ihrer großen Reinheit auf der Fleischseite um Ein Pfund geringer als jenes der Kuhhäute 2ter Gattung, mithin pr. Haut 9 bis 10 Pfund.

Die braunen Pferdshäute zu Kumeten und Deckeln, so wie die in Fischthran gearbeiteten müssen durchaus sammt Kopf 6 Schuh 6 Zoll lang, 5 Schuh breit sein und das Gewicht 7 bis 8 Pfund haben.

Die Alaunhäute müssen rein geschoren, in Alaun und Salz gut gearbeitet, nicht narbenbrüchig und nicht haarlos, wie auch nicht spießig fein, und daher in letzterer Beziehung gegen das Licht gehalten, keinen Schein werfen, sondern undurchsichtig und im Anschnitte ganz weiß, dann ungeachtet ihrer Dicke und Festigkeit dennoch biegsam sein.

Die Kuh- und Pferdshäute müssen in Leder gleich und rein, in Loh gut gegärbt und im Angriffe gelind fein, eine schöne gleiche braune Farbe haben, und dürfen im Schilde durchgeschnitten, keinen dunkelbraunen hornartigen Streif zeigen.

Sämmtliche Häute dürfen auf der Fleischseite nicht zu viel Haas haben, und müssen ohne Schnitte, Löcher und Engeringe, dann gegen den Afters nicht zu abschüssig und überhaupt so beschaffen sein, daß sie nebst der gehörigen Qualität auch die vorgeschriebene Ergiebigkeit besitzen.

2. Die Lieferung dieser Ledergattungen muß zur einer Hälfte bis letzten Mai und zur andern Hälfte bis letzten August 1851 beendet sein, doch kann die Einlieferung auch früher bewirkt werden.

3. Wer eine Lieferung zu erhalten wünscht, muß die Quantitäten und die Preise, die er fordert in Conventions-Münze und zwar: für geschorene Alaun- und lohgar braune ungeschmierte Kuhhäute gattungweise pr. Eine Haut — dann für Pferd-, und für Kuhhäute ebenfalls pr. eine Haut in Ziffern und Buchstaben, dann die Monturs-Kommission wohin und die Lieferungsstermine, in denen er liefern will, deutlich angeben, für die Zahlung des Offertes ein Neugeld (Badium) mit fünf Prozent des nach den geforderten Preisen ausfallenden Lieferungswertes, entweder an eine Monturskommission oder an eine Kriegskasse erlegen und den darüber erhaltenen Depositenchein mit dem Offerte einreichen.

4. Die obgenannten Neugelder können auch in österreichischen Staatspapieren, welche nach dem börsenmäßigen Werthe angenommen werden, in Realhypotheken oder in Gutsstellungen geleistet werden, wenn die Annehmbarkeit der letzteren als pupillarmäßig von dem Landesfiskus anerkannt und bestätigt ist.

5. Die Offerte müssen versiegelt, sammt dem Depositencheine gleichzeitig, jedoch jedes für sich, entweder an das hohe Kriegsministerium bis letzten Dezember 1850 oder an das Landes-Militär-Kommando bis letzten November d. J. eingesendet werden, und es bleiben die Offerenten für die Zahlung ihrer Anbothe bis Ende Jänner 1851 in der Art verbindlich, daß es dem Militär-Aerar frei gestellt bleibt, in dieser Zeit ihre Offerte ganz oder theilweise anzunehmen und auf den Fall, wenn der eine oder der andere der Offerenten sich der Lieferungsbewilligung nicht fügen wollte, sein Badium als dem Aerar verfallen einzuziehen. Die Badien derjenigen Offerenten, welchen eine Lieferung bewilliget wird, bleiben bis zur Erfüllung des von ihnen abzuschließenden Kontraktes, als Erfüllungskanzion liegen, können jedoch auch gegen andere sichere vorschriftsmäßig geprüfte und besätigte Kauzions-Instrumente ausgetauscht werden; jene Offerenten aber, deren Anträge nicht angenommen werden, erhalten bei dem Bescheide die Depositencheine zurück, um gegen Abgabe derselben, die eingelegten Badien wieder zurück beheben zu können.

6. Die Form, in welcher die Offerte zu verfassen sind, zeigt der Anschluß (unten); nur müssen jene, die in stempelpflichtigen Orten ausgestellt werden, so fern sie gerade an das Kriegsministerium gesendet werden, auf einem 15 kr. Stempel, die an das Landes-Militär-Kommando eingereichten aber auf einem 10 kr. Stempel geschrieben sein.

7. Offerte mit andern als den hiermit aufgestellten Bedingungen und namentlich solche, in welchen die Preise mit dem gemacht werden, daß keinem Andern höhere Anbothe bewilliget, und wenn doch solche

angenommen würden, diese auch dem wohlfeileren Differenten oder umgekehrt den theueren Differenten, deren Preise zu hoch befunden werden, die Lieferungen zu minderen Preisen, wie sie andere angebothen und bemilliget erhalten, zu Theil werden sollen, wie auch Nachtragsofferte bleiben unberücksichtigt.

Dagegen werden besonders diejenigen Differenten mit ihren Anträgen begünstiget, welche sich zu direkten Lieferungen an Montors-Kommissionen außer den deutschen Kronländern, namentlich nach Venedig herbeilassen werden.

8. Die übrigen Kontraksbedingungen können bei jeder Monturs-Kommission eingesehen werden.

Vom k. k. Landes-Militär-Kommando in Galizien.

Lemberg am 26. September 1850.

Offerts-Formulare:

von Ansen.

Offert des N. N. aus N. N.
der Depostenscheine dazu über ein Badium im
Betrage von fl. fr. Con. Münze
wurde unter Einem an
übergeben.

von Faunen.

Ich Endesgefertigter wohnhaft in (Stadt, Ort,
Herrschaft, Viertel, Kreis oder Komitat, Provinz) erkläre hienit in Folge
geschehener Ausschreibung adto.....
..... Stück 1ter) Gattung geschornet fl. fr. sage!
..... " 2ter) Maanhäute fl. fr. sage!
..... " 3ter) fl. fr. sage!
..... " 1ter) Gattung lohgarme braune fl. fr. sage!
..... " 2ter) ungeschmierte Kuhhäute fl. fr. sage!
..... " lohgarme braune in
Fischthran getränkte
Kuhhäute fl. fr. sage!
..... Stück lohgarme braune
Pferdehäute fl. fr. sage!
..... " in Fischthran getränkte schwarze
Pferdehaut fl. fr. sage!

in Conv. Münze, in folgenden Terminen
..... in die Monturs-Kommission zu
N. nach den mit wohlbekanntem Mustern und unter genauer
Zuhaltung der mit der Kundmachung ausgeschriebenen Bedingungen, und
aller sonstigen für solche Lieferungen in Wirksamkeit stehenden Kontrahirungs-
Vorschriften liefern zu wollen, für welches Offert ich auch mit
dem eingelegten Badium von fl. fr. gemäß der Kundmachung
habe.

Gezeichnet zu N. am
Unterschrift des Offerten sammt
Gewerbsangabe.

(2410) Licitations-Aufkündigung. (3)

Nro. 7715. Von der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung für
den Przemysler Kreis, wird hienit zur allgemeinen Kenntniß gebracht,
daß die Einhebung der k. k. allgemeinen Verzehrungssteuer von der Fleisch-
auschrottung und den Viehschlachtungen L. P. 10 bis 16, in den Pacht-
bezirken:

- I. 1) Sieniawa, 2) Pruchnik, 3) Radymno,
4) Stadt Jaroslau,
- II. 1) Stadt Przemysl mit Nizankowice,
- III. 1) Hussakow, 2) Mościska, 3) Sado-
wawisznia,
- IV. 1) Stadt Jaworow, 2) Krakowiec, 3)
Wielkicozy,

nebst den
zugeheilten
Dörfern

gebildeten Verzehrungssteuer-Bezirken, so wie des der Gemeinde zu Mo-
sciska mit 20 pCt. bewilligten Zuschlags, nach dem Kreis Schreiben vom
5ten Juli 1829 Zahl 5039, und dem demselben beigefügten Anhang
und Tariffe, dann dem Kreis Schreiben vom 7ten September 1830 Z.
48643, 15ten Oktober 1830 Zahl 61292 und 62027, 15ten Hornung
1833 Zahl 9713, 4ten Jänner 1835 Zahl 262 und vom 28ten März
1835 Zahl 15565, auf die Dauer eines Jahres, nämlich vom 1ten
November 1850 bis Ende Oktober 1853 mit stillschweigender Erneue-
rung auf Ein weiteres Jahr im Falle der unterbliebenen Aufkündi-
gung, im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.

Den Pachtunternehmern wird zu ihrem Benehmen vorläufig Folgen-
des bedeutet:

- I. Die Versteigerung wird bezüglich der Pachtbezirke,
zu I. bei dem k. k. Finanzwach-Kommissär in Jaroslau am 14ten Okto-
ber d. J.,
" II. bei der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung in Przemysl am 15.
Oktober d. J.,
in III. bei dem k. k. Finanzwach-Kommissär in Mościska am 16. Okto-
ber d. J.,
" IV. bei dem k. k. Finanzwach-Kommissär in Jaworow am 17ten
Oktober d. J. vorgenommen, und wenn die Verhandlung zur
Beendigung nicht kommen sollte, in der weiters zu bestimmenden und
bei der Versteigerung bekannt zu machenden Zeit fortgesetzt werden. Es
wird hier bemerkt, daß nach Umständen vorerst einzelne Steuerobjekte
versteigert, sodann aber sämtliche eingangsbenannte Gegenstände vereint
zur Verpachtung werden ausgebothen werden.

Die Gefällenbehörde behält sich vor, ob sie mit dem Besibiether für

einzelne Objekte, oder aber mit Jenem, der als Besibiether für alle Ob-
jekte geblieben ist, den Pachtvertrag einzugeben für entsprechend finden
wird. Bis zur Bekanntmachung der diesfälligen Entscheidung haften die
Besibiether für ihre Anbothe.

2.) Der Fiskalpreis ist auf den jährlichen Betrag, und zwar: für
die Pachtbezirke:

I. 1) für Sieniawa mit 650 fl. 44 kr., 2) für Pruchnik mit
1081 fl. 26 kr., 3) für Radymno mit 1592 fl. 54 kr., 4) für Jaroslau
u. z. für die Stadt mit 5177 fl. 33 kr. und für die Ortschaften 538 fl.
40 kr. — Zusammen mit 5716 fl. 13 kr.;

II. 1) für den Przemysler Pachtbezirk in demselben Umfange, wie
er bisher bestanden ist, mit 8687 fl. 57 kr., wozu auf die Stadt 5994
fl. 40 kr., auf den Marktstellen Nizankowice 240 fl. und auf die Ort-
schaften 2453 fl. 17 kr. entfallen;

III. 1) für Hussakow mit 527 fl. 26 kr., 2) für Mościska mit
2521 fl. 25 kr. u. z. für die Stadt 1585 fl. 54 kr. an Verz. Steuer
und 307 fl. 1 kr. an Gemeindeguschlag, dann für die Ortschaften 628 fl.
30 kr., 3) für Sadowa Wisznia mit 1553 fl. 9 kr.;

IV. 1) für Jaworow, die Stadt mit 2852 fl. 9 kr. und die
Ortschaften 625 fl. 30 kr. — Zusammen mit 3477 fl. 39 kr.; 2) für
Krakowiec mit 663 fl. 18 kr. und 3) für Wielkicozy mit 563 fl. 52
kr. oder für diese beiden zusammen mit 1227 fl. 11 kr. bestimmt.

3.) Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Ge-
setzen und der Landesverfassung zu derlei Geschäften geeignet ist. Für je-
den Fall sind jene hievon ausgenommen, welche wegen eines Verbrochens
zur Strafe verurtheilt wurden, oder welche in eine strafgerichtliche Unter-
suchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgeho-
ben wurde.

Die Zulassung der Israeliten zu der Lizitation wird bloß auf In-
länder mit der Erinnerung beschränkt, daß die Lizitations-Kommission
bei jenen Israeliten, die ihr nicht als Inländer bekannt sind, auf die
Beibringung des Beweises vor dem Erlage des Badiums dringen werde.

Minderjährige, dann kontraksbrüchige Gefällspächter, so wie auch
diejenigen, welche zu Folge des neuen Strafgesetzes über Gefälls-Uebertre-
tungen wegen Schleichhandel, oder einer schweren Gefälls-Uebertre-
tung in Untersuchung gezogen und entweder gestraft, oder ob Mangel
der Beweise vom Strafverfahren losgezählet wurden, letztere durch sechs
auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn dieser nicht bekannt ist,
der Entdeckung derselben folgende Jahre, werden zu der Lizitation nicht
zugelassen.

4.) Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen,
haben den dem 10ten Theile des Fiskalpreises gleichkommenden Betrag,
im Baaren oder in k. k. Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vor-
schriften berechnet und angenommen werden, als Badium der Lizitations-
Kommission vor dem Beginne der Feilbietung zu übergeben. Der erlegte
Betrag wird ihnen, mit Ausnahme desjenigen, der den höchsten Anbothe
gemacht, und welcher bis zur erfolgten Erledigung des Versteigerungs-
aktes in Haftung bleibt, nach dem Abschlusse der Versteigerung zurück-
gestellt.

5.) Es werden auch schriftliche Anbothe von den Pachtlustigen an-
genommen; derlei Anbothe müssen jedoch mit dem Badium belegt seyn,
den bestimmten Preisbetrag, und zwar nicht nur in Ziffern, sondern auch
in Buchstaben ausgebrüct enthalten, und es darf darin keine Klausel vor-
kommen, die mit den Bestimmungen dieser Aufkündigung und mit den übrige-
gen Pachtbedingungen nicht im Einklange wäre.

Diese Offerten sind vor der Lizitation bis 12 Uhr des der be-
treffenden Lizitation vorhergehenden Tages, damit selbe der Lizitations-
Kommission zugesendet werden könnten, bei dem Vorsteher der Kame-
ral-Bezirks-Verwaltung in Przemysl versiegelt zu überreichen und
werden, wenn Niemand mehr mündlich lizitiren will, eröffnet und bekannt
gemacht, worauf dann die Abschließung mit dem Besibiether erfolgt.

6.) Die übrigen Pachtbedingungen können überdieß bei der k. k.
Kameral-Bezirks-Verwaltung in Przemysl so wie bei dem k. k. Finanz-
wach-Kommissär in Jaroslau, Mościska, Jaworow in den gewöhnlichen
Amtsstunden vor der Versteigerung eingesehen werden, und werden auch
bei der Lizitation den Pachtlustigen vorgelesen werden.

Von der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung.
Przemysl am 30ten September 1850.

(2408) Licitations-Aufkündigung. (1)

Nro. 7441. Von der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung in Tar-
now wird hienit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung
der allgemeinen Verzehrungssteuer von der Fleischauschrottung Tarif-Post
10 in 16 in den Pachtbezirken: Tarnow, Tuchow, Rygliee und Jastrzabka
nowa am 16. Oktober 1850 und in den Pachtbezirken Mielec, Kolbus-
zow, Ropezyce und Wielopole am 17. Oktober 1850, auf die Zeit
vom 1. November 1850 bis 31. Oktober 1851 und zwar: Vormittags
nach den einzelnen Pachtbezirken und Nachmittags die betreffenden vier
Pachtbezirke vereint, bei derselben im öffentlichen Versteigerungswege wird
verpachtet werden.

Der Fiskalpreis beträgt mit Inbegriff des den Städten Tuchow
und Ropezyce bewilligten Gemeindeguschlages für den Pachtbezirk Tar-
now 9001 fl. 12 kr., Tuchow 715 fl. 30 kr., Rygliee 356 fl., Jastrzabka
nowa 103 fl., Mielec 1800 fl., Kolbuszow 1200 fl., Ropezyce 1500 fl.
und Wielopole 450 fl. C. M.

Die Pachtlustigen haben vor der Versteigerung einen, dem zehnten
Theile des Fiskalpreises gleichkommenden Betrag im Baaren oder in k. k.
Staatspapieren, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und
angenommen werden, als Badium zu erlegen.

Schriftliche, mit dem Badium belegte Offerten können bei dem Vor-

stände dieser k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung bis zu dem, der Lizitations-
abhaltung nächst vorangehenden Tage 6 Uhr Abends überreicht werden.

Die übrigen Lizitations-Bedingnisse können bei dieser k. k. Kameral-
Bezirks-Verwaltung in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Von der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung.

Tarnow, am 28. September 1850.

(2439) Lizitations-Kundmachung. (1)

Nro. 13625. Zur Sicherstellung des in der Jaworzer M gemein-
schaft Tarnower Strassenbaukommissariats auf das Jahr 1851 erfor-
derlichen Deckstoffes, wird die Lizitations-Verhandlung am 8. Oktober l. J.
in der Brzosteker Kameral-Mandatariats-Kanzlei abgehalten werden. —
Sollte diese Verhandlung beim ersten Termine misslingen, so wird am 14.
Oktober 1850 ein zweiter und nöthigenfalls am 21. Oktober 1850 ein
dritter Lizitations-Versuch gemacht werden.

Der Bedarf über den definitiv ausgemittelten Komplex der Leistungs-
gebühr nach allenfalls mit Rücksicht auf den Tabularaufwand erfolgter
Restriktion der Deckstoff-Verwendung für das Jahr 1851 wird dem
Unternehmer bis längstens 15. März 1851 bekannt gegeben werden.

Das Erforderniß für das nächste Verwaltungsjahr 1851 besteht:

- a) In der Erzeugung sammt Zufuhr von 420 Haufen.
- b) In der Verbreitung von 270 Haufen.

Der Höchstpreis beträgt 446 fl. 45 kr.

Sollte die Nothwendigkeit eintreten zur Restaurirung der Strassen
überhaupt oder einzelner Strecken derselben außerordentliche Deckstoff-
Quantitäten außer der kurrenten Schuldigkeit zuzuwenden, so wird der
Unternehmer gehalten sein, dieses außerordentliche Deckstoff-Erforderniß,
wenn ihm solches bis Ende Februar 1851 bekannt gegeben wird, in dem-
selben Jahre und die für das kurrente Deckstoff-Materiale bedingenen Vergü-
tu-Preise in den für das Bestere bestimmten Fristen und unter den
übrigen Vertrags-Bedingungen aus denselben Materialplätzen abzustellen,
jedoch wird dafür keine besondere Kaution angesprochen, sondern es hat
für die Erfüllung dieser Verpflichtung der Unternehmer mit seiner für das
kurrente Erforderniß erlegten Kaution und seinem übrigen auffindbaren
Vermögen zu haften. Die übrigen Lizitations-Bedingnisse können vor der
Lizitation in der Kreisamtskanzlei und am Tage der Lizitation eingese-
hen werden.

Uebrigens werden bei dieser Lizitations-Verhandlung schriftliche Offerte
angenommen werden, welche versiegelt der Lizitations-Kommission vor oder

(2427) Lizitations-Aukundigung. (1)

Nro. 6933. Von der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung in Prze-
mysl wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bei derselben zum
Behufe der Verpachtung der sämmtlichen hieortigen Mauthstationen
auf die Verwaltungsjahre 1851, 1852 und 1853 und zwar alternativ für

während der Verhandlung übergeben, zu dem folgende Daten enthalten
müssen:

- a) Das der Versteigerung ausgesetzte Objekt, für welches der Anboth
gemacht wird, muß gehörig bezeichnet, und der Anboth darin nicht
nur mit Ziffern, sondern auch mit Buchstaben deutlich angegeben
werden.
- b) Es muß ausdrücklich darin enthalten sein, daß sich Offerent allen
jenen Lizitations-Bedingungen unterwerfe, welche im Lizitations-Pro-
tocolle vorkommen, und vor Beginn der Lizitation vorgelesen werden.
- c) Die Offerte muß mit dem 10 % Badium des Auktionspreises be-
legt, und mit Vor- und Familiennamen des Offerenten, dann dem
Charakter und Wohnorte desselben unterfertigt sein.

Jaslo am 21. September 1850.

(2421) Kundmachung. (2)

Nro. 1224/1840. Vom Buczaczor Ortsgerichte Stanislawower
Kreises, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 10ten
Oktober, 14ten November und 12ten Dezember 1850 immer um die 10te
Vormittagsstunde, die in Buczacz sub CNro. 194 Stadt gelegene, den
Eheleuten Samuel und Chane Smotricze eigenthümlich gehörige Realität
zur Hereinbringung der ersiegten Summe mit 450 fl. s. R. G. unter
nachstehenden Lizitations-Bedingnissen öffentlich an Mann gebracht werde:

1ten. Jeder Kauflustige wird verpflichtet sein, vor Beginn der Li-
zitation 10 % des Schätzungswertes der zu veräußernden Realität CNr.
194 mit 422 fl. 50 kr. C. M. im Betrage von 42 fl. 17 kr. C. M.
als Badium zu Händen der Lizitations-Kommission zu erlegen, welches
sobald nach der beendeten Lizitation demselben wird rückgestellt — dem
Ersteher aber in den Meistboth eingerechnet werden.

2ten. Der Ersteher der gedachten Realität wird verpflichtet sein,
binnen 14 Tagen von der Zustellung des Bescheides an gerechnet, mit-
telst dessen der Lizitationsakt bestätigt werden würde, den angebotenen
Kaufschilling im Ganzen zu Händen des Gerichts zu erlegen — wo so-
dann ihm das Eigenthumsrecht ausgefertigt werden wird.

3ten. Sollte diese Realität im 1ten und 2ten Lizitationstermine
nicht veräußert werden, so wird selbe am 3ten Termine auch unter dem
Schätzungswerte an Mann gebracht werden.

4ten. Sollte der Meistbiethende diesen Bedingungen nicht nachkom-
men, so würde diese Realität auf Kosten und Gefahr des Ersteher in
einem einzigen Termine auch unter dem Schätzungswerte an Mann
gebracht werden.

Podhajce am 27. September 1850.

Namen der Mauthstationen:	Versteigerungstag		Auktionspreis für Ein Jahr
	Vormittag	Nachmittag	
Jaroslauer Wegmauth.....	am 21. Oktober 1850	—	4912 fl. C. M.
Radymnoer	—	am 21. Oktober 1850	4346 " —
" Ueberfuhr	—	am 21. Oktober 1850	1208 " —
Przemysler Brückenmauth	am 22. Oktober 1850	—	5457 " —
" Weg- und Brückenmauth bei Kolossa.....	am 22. Oktober 1850	—	3999 " —
" Wegmauth gegen Dobromil.....	—	am 22. Oktober 1850	3060 " —
Szechinier Wegmauth	am 23. Oktober 1850	—	2328 " —
Mościska Weg- und Brückenmauth.....	am 23. Oktober 1850	—	5789 " —
Sadowa-Wisnia Wegmauth.....	—	am 23. Oktober 1850	2162 " —
Rodmojskie Weg- und Brückenmauth	—	am 22. Oktober 1850	2260 " —
Reczpol Wegmauth	am 24. Oktober 1850	—	1411 " —
Sklo Wegmauth.....	am 24. Oktober 1850	—	553 " —
Concretal Pachtungen.....	—	am 24. Oktober 1850	—

Przemysl, am 1. Oktober 1850.

(2406) Obwieszczenie. (2)

Nro. 11787. Ces. król. Sad Szlachecki Tarnowski jako instan-
cya spadek po s. p. Jakóbie Rottermund pertraktujaca, nieobecnego
P. Michala Rottermunda niulejszem zawiadania: iz pod dniem dzi-
siejszym cały po zmarłym na dniu 11. marca 1841 s. p. Jakóbie
Rottermund pozostały spadek jego oświadczonemu spadkobiercy P.
Szymonowi Michalczyk, także Rottermund zwanemu — bez dobro-
dziejstwa prawa inwentarza z mocy testamentu z dnia 10go lutego
1837 i dodatku z dnia 5. marca 1841 już uznanym jest, i postępo-
wanie tego spadku, ukończonem zostało, tudzież ze mu celem za-
wiadomienia go o powyższej uchwale, jednocześnie kurator w osobie
P. Adama Stoczkiwicza ustanowionym jest, i temuż kuratorowi
wniesione pod dniem 4. lutego 1842 przez nieobecnego teraz P. Mi-

chala Rottermunda do tatejszego Sadu oświadczenie do spadku z mo-
cy następstwa prawnego bez skutku zwróconem zostało.

Z Rady c. k. Sadu szlacheckiego.

Tarnów, dnia 17. września 1850.

(2330) N a c h r i c h t

vom k. k. gelz. Landes-Gubernium.

Nro. 46159. Dem a. h. Befehle zufolge wird die Ueberficht
der, in der Provinz Galizien und in dem Herzogthume Bukowina wä-
rend des Militär-Jahres 1849 Gebornen und Gestorbenen, wie auch
Getrauten, und ihr Vergleich mit dem vorausgegangenen Jahre 1848
zur allgemeinen Kenntniß gebracht. (Siehe Beilage.)

Anzeige-Blatt.

Doniesienia prywatne.

Gegen die Mitte des Monats August, ging mir auf der Reise von
Brody nach Lemberg ein preußischer von Breslau den 1 Jänner
1850 auf Leibisz Nelken ausgestellter Paß verloren. Der Finder wolle

denselben unter gedachter Adresse gegen eine angemessene Vergütung nach
Brody übersenden.

(2443)